

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/beps-deutschland-und-grossbritannien-einigen-sich-auf-gemeinsamen-vorschlag-zur-behandlung-von-patentboxen.html>

📅 12.11.2014

Internationales Steuerrecht

BEPS: Deutschland und Großbritannien einigen sich auf gemeinsamen Vorschlag zur Behandlung von Patentboxen

In einer Pressemitteilung des BMF haben am 11.11.2014 Deutschland und Großbritannien einen gemeinsamen Vorschlag zur Behandlung von Patentboxen im Hinblick auf die OECD-BEPS-Initiative veröffentlicht, der dem OECD-Forum zu schädlichen Steuerpraktiken vorgelegt werden soll. Der Vorschlag soll die Grundlage für die weiteren Verhandlungen und schließlich für eine Einigung zu diesem Aspekt im Rahmen von Aktionspunkt 5 des BEPS-Projektes der OECD/G20 bilden.

Hintergrund

Über die Gestaltung von steuerlichen Vorzugsregimen für Lizenzzahlungen (sog. Patentboxen) hat sich insbesondere in der EU in den letzten Jahren der Steuerwettbewerb deutlich verschärft, der auf politischer Ebene zunehmend als unfair angesehen wird. Durch diese Vorzugsregime kann es zu sogenannten BEPS-Effekten kommen, wenn Gewinne durch (bewusst gesteuerte) Lizenzzahlungen von Hochsteuerländern in Länder mit Patentboxen fließen, wo sie in der Regel mit 0% (Malta und Zypern) bis 15% (Frankreich) besteuert werden.

Vorschlag Deutschlands und Großbritanniens

Am 11.11.2014 haben die Finanzminister von Deutschland und Großbritannien ihren gemeinsamen Vorschlag für die Verhinderung von Missbrauch im Zusammenhang mit Patentboxen vorgelegt, den sie in die Verhandlungen im Rahmen des BEPS-Projektes der OECD/G20 einbringen wollen.

Der Vorschlag basiert auf dem von der OECD im Rahmen der Vorstellung der „2014 Deliverables“ (siehe [Deloitte Tax-News](#)) zu Aktionspunkt 5 „Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz“ vorgeschlagenen Nexus-Ansatz. Dieser soll, um den aktuellen Bedenken in der Diskussion zu begegnen, jedoch teilweise abgeändert werden. Zudem sind auch „Übergangsregelungen“ für bereits bestehende Vorzugsregime vorgesehen. Der Vorschlag im Einzelnen:

- Erweiterung der „qualifizierten Ausgaben“ im Rahmen des Nexus-Ansatzes: Entgegen des OECD-Vorschlages zum Nexus-Ansatz sollen auch Ausgaben für Auftragsforschung oder die Anschaffung durch verbundene Unternehmen teilweise (zu bis zu 30% der Gesamtforschungsausgaben) „qualifizierten Ausgaben“ darstellen können. Offen ist die konkrete Ausgestaltung, dies wird sicher Gegenstand der weiteren Beratungen.
- Ab Juni 2016 sollen keine neuen Produkte oder Patente mehr von derzeit bestehenden Modellen profitieren können, bis Juni 2021 sollen die bisherigen Regelungen abgeschafft werden.
- Bis Juni 2015 soll eine Verständigung über einen praktikablen und verhältnismäßigen Ansatz zum Nachweis von Ausgaben, über Instrumente für den Übergang geistigen Eigentums von bestehenden in neue Regelungen sowie über Sonderregelungen für vorausgegangene Ausgaben erzielt werden.

Deutschland und Großbritannien wollen den Vorschlag dem Forum über schädliche Steuerpraktiken auf seiner Sitzung vom 17.11 bis 19.11.2014 vorlegen. Der Vorschlag soll die Grundlage für künftige Verhandlungen und schließlich für eine Einigung zu diesem Aspekt im Rahmen von Aktionspunkt 5 des OECD-Aktionsplans bilden.

Anmerkung

Von Hessen gab es kürzlich eine Initiative zum Thema, die in eine andere Richtung geht. Im Rahmen einer Bundesratsinitiative soll eine Lizenzschranke vorgeschlagen werden (siehe [Deloitte Tax-News](#))

Fundstelle

[BMF, Pressemitteilung Nr. 47 vom 11.11.2014](#)

Weitere Fundstellen

[Antwort der Bundesregierung vom 25.04.2014 auf die Kleine Anfrage "der Grünen" vom 09.04.2014](#)

[OECD-Papier zu Action 5, Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz \(deutsch\)](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.